

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung des Motorenheizkraftwerkes „Schwarzer Weg“, Erneuerung der bestehenden drei BHKW-Module und Zubau des bereits genehmigten vierten BHKW (Stadtwerke Schönebeck GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 01/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 01/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stadtwerke Schönebeck (SWSBK) betreiben am Standort „Schwarzer Weg“ in Schönebeck ein Motorenheizkraftwerk (MHKW) zur Strom- und Fernwärmeerzeugung das 1998 errichtet wurde. Bestandteil der Erzeugung sind zwei gas-/ölgefeuerte Heizkessel und ein gasgefeuerter Kessel mit einer Wärmeleistung von jeweils 9 MW_{th} und drei erdgasbetriebene BHKW mit je 2 MW_{el}.

Geplant ist die Demontage und anschließende Erneuerung (Ersatzneubau) der drei BHKW-Module und der Zubau des bereits im Jahr 1998 genehmigten vierten BHKW-Moduls (genehmigte FWL von 42,57 MW bleibt unverändert), sowie die Erneuerung bzw. der Neubau folgender Anlagenteile:

Abgasanlage, Schmieröl- und Adblue-Anlage (Frischöl- und Altöltank bleiben bestehen), Zu- und Abluftanlage BHKW-Module, ggf. Tischkühler, BHKW-Steuerung, Mittelspannungsanlage sowie div. Elektrische Anlagenteile.

Durch die neuen BHKW-Module wird die aktuell genehmigte Feuerungswärmeleistung von 42,57 MW nicht erhöht. Die Kessel werden softwaremäßig so verriegelt, dass die genehmigte Feuerungswärmeleistung nicht überschritten werden kann. Es ist vorgesehen die neuen BHKW-Motoren in Schallschutzkapseln unterzubringen.

Die Temperaturbegrenzer der Abgaswärmetauscher der BHKW-Anlage werden auf einen Wert unterhalb von 110°C eingestellt, so dass die Anlage nicht erlaubnisbedürftig im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Standort des Vorhabens

Verwaltungseinheit	Zuständigkeit am Standort
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Salzlandkreis
Gemarkung	Schönebeck
Flur	3
Flurstück	6242
Anschrift	Schwarzer Weg 6, 39218 Schönebeck

Das Betriebsgelände des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Schönebeck liegt an der Straße Schwarzer Weg.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben ist unter die Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Schönebeck, welche als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die Anlage befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet in teilweise dichter Wohnbebauung. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen) befinden sich östlich fast angrenzend (An der Güstener Bahn). Weitere Wohnbauflächen befinden sich um den Anlagenstandort im Abstand von ca. 100 m (Berliner Straße). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Laut Vorhabenträger gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale. Jedoch befinden sich gemäß GIS-Auskunftssystem und Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt im näheren Umfeld des Vorhabensbereiches Baudenkmale (ca. 450 m westlich: Altstadt und ca. 500 m nördlich: z.B. Kirche, Gerichtsgebäude) und archäologische Kulturdenkmale (ca. 400 m westlich und ca. 300 m östlich: Siedlungen). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Stadt Schönebeck

Im Untersuchungsgebiet ist eine hohe Siedlungsdichte zu verzeichnen. Es wird eingeschätzt, dass baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Erneuerung bzw. des Neubaus der BHKW-Module aufgrund des relativ geringen Umfangs der Um- und Ausbaumaßnahme unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Laut Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 12.06.2023 werden die zulässigen gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Berliner Str. 19, An der Güstener Bahn 18) nicht überschritten, sofern die Vorgabewerte (Schallemissionen) gemäß Tabelle 2 der Schallimmissionsprognose eingehalten werden, die Vorgabewerte (Schalldämmung Außenbauteile) gemäß Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose eingehalten werden und die Vorgabewerte (Abgasschalldämpfer) gemäß Tabelle 5 der Schallimmissionsprognose eingehalten werden.

Laut Schornsteinhöhenberechnung vom 14.06.2023 entsprechen die Bestandskamine mit einer Höhe von 36,1 m über Grund, den Anforderungen der TA Luft an einen ungestörten Abtransport der Abgase und einer ausreichenden Verdünnung der Schadstoffe für das geplante Vorhaben. Je BHKW-Modul wird ein SCR-Katalysator (selektive katalytische Reduktion) und vergrößerter Oxidationskatalysator zur Minderung des Schadstoffausstoßes eingesetzt.

Zur technischen Absicherung der Gesamtanlage werden alle notwendigen und vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen eingehalten, um jederzeit Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen. Hierzu werden u.a. zur frühzeitigen Erkennung von Gasleckagen und Rauchentwicklung eine zentrale Gaswarnanlage und eine Brandwarnzentrale betrieben, ein Explosionsschutzdokument erstellt und während des Betriebs der BHKW-Module der Aufstellungsraum durch eine Lüftungsanlage be- und entlüftet.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale und archäologischen Kulturdenkmale (Kirche, Gerichtsgebäude, Siedlungen) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs des Motorenheizkraftwerkes da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht (vgl. Stadt Schönebeck, oben) nicht zu erwarten.